

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Blenke CDU

und

Antwort

des Innenministeriums

Nutzung von Maut-Daten zur Aufklärung schwerer Verbrechen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass nach derzeitiger Rechtslage die Daten zur Mauterfassung zu Fahndungszwecken nicht genutzt werden dürfen?
2. Wäre bei einer Nutzbarkeit dieser Daten beispielsweise eine Aufklärung des so genannten „Parkplatz-Mordes“, bei dem ein Lkw-Fahrer einen Parkwächter kaltblütig überfahren hat, um die Parkgebühren nicht zu entrichten, erleichtert?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Unterzeichners, dass in solchen Fällen in Abwägung mit Interessen des Datenschutzes der Schutz der Bevölkerung vor schwerster Kriminalität Vorrang haben muss?
4. Trifft es zu, dass der diesbezügliche Vorstoß von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble als „Aktionismus“ kritisiert wurde, und kann dies Einfluss auf ein etwaiges Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat haben?

01. 12. 2005

Blenke CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 Nr. 3-0551.4/78 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass nach derzeitiger Rechtslage die Daten zur Mauterfassung zu Fahndungszwecken nicht genutzt werden dürfen?

Zu 1.:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Autobahnmautgesetzes (ABMG) darf der Betreiber zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems bestimmte, in der Vorschrift benannte Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 ABMG dürfen diese Daten ausschließlich für die Zwecke des Autobahnmautgesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Gleiches gilt für die Daten, die das Bundesamt für Güterverkehr, die Zollbehörden und der Betreiber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ABMG im Rahmen der Kontrolle erheben, speichern, nutzen und einander übermitteln dürfen.

2. Wäre bei einer Nutzbarkeit dieser Daten beispielsweise eine Aufklärung des so genannten „Parkplatz-Mordes“, bei dem ein Lkw-Fahrer einen Parkwächter kaltblütig überfahren hat, um die Parkgebühren nicht zu entrichten, erleichtert?

Zu 2.:

Über die Daten zur Erhebung der streckenbezogenen Autobahnbenutzungsgebühr hätten wichtige Hinweise und gezielte Ermittlungsansätze erlangt werden können. Konkret wäre festzustellen gewesen, welche mautpflichtigen Lkw am 17. November 2005 die BAB 6 an der Anschlussstelle Satteldorf in einem definierten Zeitraum vor der Tat verlassen haben oder danach aufgefahren sind. Die Erhebung hätte Fahrzeugdaten einschließlich des Kennzeichens und der für die Mauterhebung maßgeblichen Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination umfasst. Bei einer automatisierten Kontrolle hätte auch ein Bild des Kennzeichens bzw. des Fahrzeugs zur Verfügung gestanden.

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Unterzeichners, dass in solchen Fällen in Abwägung mit Interessen des Datenschutzes der Schutz der Bevölkerung vor schwerster Kriminalität Vorrang haben muss?

4. Trifft es zu, dass der diesbezügliche Vorstoß von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble als „Aktionismus“ kritisiert wurde, und kann dies Einfluss auf ein etwaiges Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat haben?

Zu 3. und 4.:

Die Landesregierung begrüßt das Vorhaben des Bundesministers des Innern, die enge Zweckbindung des Autobahnmautgesetzes für Mautdaten mit dem Ziel zu lockern, diese auch für Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten und der Abwehr erheblicher Gefahren verwertbar zu machen. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer Sitzung am 8. und 9. Dezember 2005 in Karlsruhe das Vorhaben des Bundesinnenministers ebenfalls einstimmig begrüßt.

In Vertretung

Munding

Ministerialdirektor